

## MS Equestrian Service Group UG (haftungsbeschränkt)

HRB 13338

Frau  
Jeannette Gregori  
**2nd Headrider,**  
**1st Headcoach**  
**CEO**



Herr  
Moritz Straub  
**1st Headrider**  
**Equine Correlations Specialist (ESE)**  
**Hufschmied o. s. P.**  
**Präsident des Equine Sports & Education e. V.**

**Freundorferstrasse 28 A**  
**84381 Johanniskirchen**

**Der-Ausbildungsstall.de**  
**Equestrian-Consulting.de**

Empfänger:  
Aktivhof Schwarzenbach UG  
Frau  
Carmen Schumacher

**Sachverständiger für**  
-Pferdewirtschaft  
-Sportliche Ausbildung von Dressur- und Springpferden  
-Pferdebewertung  
-radiologische und orthopädische Pferdebewertung  
-Sportpferdebesattelung  
-Hufbeschlag  
-hippologische Prozessanalyse  
-equines Zivil- und Verwaltungsrecht

## Gutachten

31. Juli 2023

### **1. Vorwort/Gutachtervorstellung/Grundlagenauflistung:**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Sachen **Carmen Schumacher wegen angedrohtem Tierhalteverbot** gegen den Landkreis Ravensburg, wurde ich zu einem Parteigutachten und einer hippologischen Prozessanalyse beauftragt.

Meine Beauftragung bezieht sich selbstverständlich auf die obenstehenden Fachbereiche. Eine hippologische Prozessanalyse beschreibt das Aufarbeiten und Analysieren eines Prozesses, in dem es um Pferde geht. Daher können außergerichtliche, gerichtliche und auch hoch-instanzliche Rechtsstreitigkeiten und Korrelationen davon betroffen sein.

Es geht dabei um die Abwägung von fachlichen Daten, Einschätzungen und die juristische Haltbarkeit der vorgelegten oder zumindest behaupteten Umstände, auf beiden Seiten und den Gesamt-Schluss, den man daraus aus fachlicher Sicht in Kombination mit den juristischen Korrelationen ziehen kann.

Wir fertigen keine Gefälligkeitsgutachten an.

Nützlich ist die hippologische Prozessanalyse durch einen Außenstehenden, vor allem im Hinblick auf ein vielleicht kommendes Gerichtsverfahren, bei dem nur Juristen beteiligt sind und ggf. bei der Fragestellung der Beweisfragen oder der Vortragswertung Probleme, ob erkannt oder unerkannt, auftreten, sehr nützlich.

(selbst wenn gerichtlich beeidete Sachverständige hier hinzugezogen werden, sind diese oft zwar für entsprechende Fachbereiche bestellt, jedoch verfügen sie oftmals nicht über

ausreichende Praxis in der realen Arbeit mit dem Pferd, um tatsächlich eine fachlich haltbare oder vertretbare, **auf aktuellen wissenschaftlichen Daten** basierende Einschätzung abgeben zu können)

Unsere Gesellschaft ist hierauf spezialisiert, die tagtäglich in der freien Wirtschaft in den obigen Fachbereichen ohnehin tätig ist, über einen eigenen Pferdebestand verfügt, die bereits ein Fachbuch herausgebracht hat und sich immer auf dem Laufenden hält und ebenso auch für Universitäts-Professoren in der Veterinärmedizin, Fachtierärzte und praktizierende Fachtierärzte für Pferde, deren Pferde ausbildet und hält, beschlägt und ebenso teils Gutachten anfertigt. Auch für Veterinärämter sind wir als Sachverständige tätig.

Gleichso haben in unserer Gesellschaft bereits knapp 400 Pferde deren Ausbildung und/oder Reha und/oder Korrektur durchlaufen.

Sachverständiger Moritz Straub ist einer von 2

## **Equine Correlations Specialists**

in Deutschland und damit einer der 2 einzigen, ausserhalb der USA.

Hierbei handelt es sich um die weltweit anspruchsvollste Fachprüfung in Sachen „Pferd“.

Nicht zuletzt handelt es sich bei den Prüfungsanforderungen um die höchsten,

**PRAKTISCHEN** Prüfungsanforderungen im gesamten Veterinärbereich.

Zu den Qualifikationsbereichen gehören:

- Ausbildung**
- Ausrüstung**
- Medizin**
- Hufbeschlag**
- physische und psychische Pferdebeurteilung**
- Pferdeerziehung und Verhaltenspsychologie**
- Zucht**
- Haltung und Betriebsmanagement**
- Rechtslehre**
- Tierschutz**

Die wissenschaftlichen Publikationen und Literaturwerke, die neben Obigem mit in der Begutachtung zur Rate gezogen werden sind:

- Praxis Pferd Band 1, Moritz Straub, 2023
- Differenzialdiagnosen innere Medizin Pferd, Heidrun Gehlen
- Equine Radiography, Gabriel Manso-Diaz, Javier Lòpez-Sanromàn
- Atlas der Anatomie des Pferdes (VET), Budras
- Adam`s Lahmheiten bei Pferden, T. S. Stashak
- Hufkrankheiten, Hans-Dieter Körber
- Richtlinien Reiten und Fahren Band 1-4, Deutsche Reiterliche Vereinigung e. V.
- Parasitologie für die Tiermedizin, Peter Deplazes u. A.
- Zivilisationskrankheiten des Pferdes, Christina Fritz u. A.
- Bewegungsapparat Pferd, Michaela Wieland u. A.
- Der Huf, Lutz-Ferdinand Litzke
- Handbuch Pferdepraxis, Walter Brehm
- Pferdefütterung, Manfred Coenen

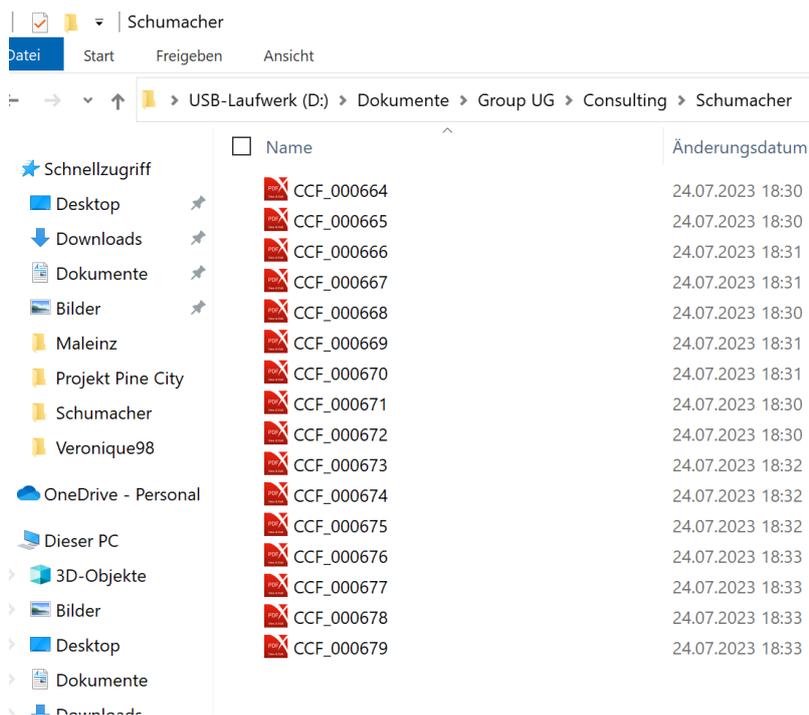
## Werdegang des Gutachters:

- seit Mitte 2016 selbstständig in der Pferdeausbildung mit vorangehender Sportlaufbahn und 2 jähriger Lehre zum Pferdewirt klassische Reitausbildung
- Lehrstellen bei u. a. A-Kaderreitern und Prüfungskommissionsmitgliedern für die Prüfung zum Pferdewirtschaftsmeister und Vorstandsmitgliedern des BBR
- Weiterbildung bei Olympiadressurausbildern in den NL
- Weiterbildung i. d. USA in Sachen Hufbeschlag und Hufmedizin
- mehr als 280 Pferde aktiv und länger als 6 Monate dauerhaft ausgebildet und/oder begleitet
- mehr als 500 Hufbeschläge zur medizinischen und orthopädischen Korrektur angefertigt
- Zusammenarbeit mit Tierärzten, explizit Fachtierärzten für Pferde
- Autor des Buchs Praxis Pferd
- seit 2019 als Sachverständiger tätig, mit regelmässigen Auftritten in Gerichtsverfahren zu etwaigen Fragestellungen im Kompetenzbereich in DE, AT, US, CH und NL
- Entwickler des bewegungsfreisten Dressursattels der Welt, dem Kieffer LOM Moritz Straub
- Entwickler des medizinischen „Straub-Replacing-Beschlags“, patentiert
- Ausbilder und Korrekteur von Problempferden aus u. a. den USA, Canada, Finnland, Schweden, Ägypten, UK
- Grundausbilder von international erfolgreichen Pferden, bis in die Worldcup-Klasse
- Privatstudium in Tierschutzrecht, Zivilrecht und Verwaltungs-Tierschutzrecht seit 2019
- Präsident des ESE e. V.
- Qualifikation des Equine Correlations Specialist (bisher anspruchshöchste Fachprüfung der Pferdebranche)

Für die Begutachtung wurden der MS Equestrian Service Group UG insgesamt 16 PDF Dateien zugespielt.

Es handelt sich dabei um 194MB an Daten.

Diese werden in folgendem Screenshot abgebildet und müssen in deren Vollständigkeit durch die bearbeitende Rechtsanwältin legitimiert werden.



## 2. Analyse der Faktenlage:

### 2.1. Präambel:

Die Auftraggeberin wehrt sich gegen mehrere gegen Sie laufende Verwaltungsakte. Die Verwaltungsakte an sich jedoch im juristischen Sinne, sind nicht Teil dieser Begutachtung, sondern nur deren Grundlagen und fachliche Ursachendarlegungen, durch die Behörden.

Grundsätzlich muss angemerkt werden, dass wir in Deutschland das Problem haben (was in AT und CH, sowie in US oder in NL nicht vorliegt), dass es viel zu wenig Regelungen gibt, wonach Verwaltungsakte in Sachen Tier geregelt sind/werden. Dies betrifft auch und vor allem die damit verbundene, notwendige Beweisaufnahme. Hier hängt Deutschland weit zurück.

Dies ergeht auch aus der laufenden Rechtsprechung, speziell in Verwaltungsverfahren. Hier zeigt sich, dass wenig bis gar nicht auf die Darlegungen der Betroffenen eingegangen wird und sich immer wieder oder gar ausschließlich auf die gesetzliche Sachverständigenrolle des Amtsarztes bezogen wird, die dem Veterinäramt ja nach TschG zukommt.

Es geht auch aus der laufenden Rechtsprechung hervor, dass man mit „substantiiertem“ Gegenvorbringen dieser SV-Rolle, entgegenwirken könne, doch der Begriff „substantiiert“, ist in diesem Fachbereich keineswegs und quellenlos, **nicht definiert**.

Die Folge sind in Masse Urteile, die sich nicht mit der Sache an sich auseinandersetzen.

**Weiterhin kommt diese Regelung im TschG. einer Beweislastumkehr gleich.**

Letztmalig aber, gab es eine Beweislastumkehr von Bürger zu Staat zu Zeiten des Dritten Reichs. Es ist also durchaus als **verfassungswidrig** anzusehen, wie hier in der Verfahrensführung, jedoch auf gesetzlicher Grundlage in und an den meisten Verwaltungsgerichten gehandelt wird. Die Verwaltungsbehörden können nahezu alles tun, in dem Vorliegen von entsprechender „Dringlichkeit“, die immer Ansichtssache ist und in deren Bewertung die Verwaltungsgerichte, speziell in Bayern und BDW, schon lange den Kollegen im Amt, kein „Auge mehr auskratzen“.

Gleichzeitig haben wir die Sachlage, dass durch das Wegfallen der aufschiebenden Wirkung im Tierschutz 2018, nun den Betroffenen die Lebensgrundlage durch Wegnahmen und THVs sowie Ordnungsmaßnahmen, Kontopfändungen und Strafanträge genommen werden kann, noch bevor diese sich wehren können. Daher gibt es auch noch keine Verfahren in Karlsruhe zu dieser Thematik. Die Betroffenen haben meist schon vorher keine Mittel mehr.

Es ist also absolut notwendig, sich über diese Fakten im Klaren zu sein, wenn man sich mit solchen Rechtsfällen beschäftigt und realisiert, dass es sich bei den meisten Fällen um **Ja oder Nein, zu einer Existenz** handelt.

Im vorliegenden Fall ist nach Aktenlage primär als Streitpunkt anzusehen, dass in einem relativ geringläufigen Zeitraum auf dem Betrieb der Betroffenen zwei Pferde mit Hufrehe aufgetreten sein sollen. Davon wurde eines letztlich erlöst und das zweite Pferd mittels Duldungsanordnung fortgenommen.

Weiterhin wurden in der Haltung der Pferde auf dem Betrieb einige Beanstandungen festgehalten, die in Masse aber zu pauschal und zu ungenau ermittelt gehalten wurden, um für einen Betrieb in der Grösse und vorliegender Betriebsreichweite, repräsentativ zu sein.

Das Landratsamt Ravensburg hätte im Jahre 2021-23 hier eine Videoaufnahme von der gesamten Anlage und den Zuständen, direkt bei und während den Kontrollen machen müssen, damit man zu einem repräsentativen Ergebnis im Nachhinein kommen kann. Ebenso liegen keine Daten vor, dass die praktizierenden Tierärzte Rist, Bootz und die Haustierärztin der Betroffenen ebenso Beanstandungen vorgenommen hätten, zur Haltung der Pferde.

Alle 3 waren mehrmals im besagten Zeitraum vor Ort.

Jeder Tierarzt in der Praxis hat eine Sorgfaltspflicht. Er muss auf Missstände in der Tierhaltung hinweisen. Wenn also 3 praktizierende Tierärzte keinerlei Beanstandungen vornehmen ist davon auszugehen, dass die Zustände nicht so drastisch sind, dass sie ein Tierhalteverbot rechtfertigen würden, was stets das allerletzte Mittel zu sein hat. Weiterhin ist anzumerken, dass die Frage des Sachverständs bei einem oder max. 2 Amtstierärzten ggü. 3 praktizierenden Fachleuten, indiskutabel ist.

Daher ist im Rahmen der Präambel die Priorität auf die Thematik der beiden Rehepatienten zu legen und weniger auf die nicht ausreichend aufgearbeiteten, weiteren Punkte wie z.B. Grösse der Liegeflächen.

- **2.2. Analyse-Daten Auftraggeber:**

Für die Beurteilung der Haltungsumstände generell und des Zustands der beiden priorisierten Pferde, sowie auch der anderen auf dem Betrieb mitgehaltenen Pferde, wurden mir neben den obigen Dokumenten auch Videos und Fotos der Pferde und des Anwesens vorgelegt. Anhand der **Datei-Details**, welche ich extra einsah, **kann ich das Erstellungsdatum der Dateien verifizieren.**

Diese sind:

- Huffotos vom **04.11.21**
- Videos Pferd Ricci vom **12.11.2021**
- Videos vom **08.06.2022 (Stute Layla)**
- Videos einer Pferdegruppe vom **22.11.2022 (inkl. Layla)**
- Bild der Stute Layla vom **03.01.2023**
- Bilder Hufe Layla (u. A. Collage) **12.01.2023**
- Bild Laufstall vom **18.02.2023**

### **2.2.1. Ergebnis der Video- und Fotoanalyse**



#### **Huffotos vom 04.11.21, des Ponnies Ricci:**

Auf den Fotos erkennt man 2 frisch bearbeitete Vorderhufe. An der Wandform lässt sich verifizieren, dass es sich um die Vorderhufe handelt. Auf beiden Bildern ist ersichtlich, dass keinerlei Zehenhorn der Wand mehr vorhanden ist. Die Bearbeitung fand also sachkundig und im Hinblick auf eine Hufrehe statt. Hierbei nimmt man dem Huf die Zehenwand, insoweit wie möglich. Idealerweise bis zur weißen Linie. Die weiße Linie beginnt dort, wo der rote Pfeil im jeweiligen Bild endet (mit der Spitze). Es wurde vorliegend und für jeden ersichtlich also bis zur weißen Linie, sachgemäß Horn abgetragen. Dabei wurde seitlich der Tragrand als Stütze beibehalten. Das ist so sachgemäss.

Deutlich erkennt man das anhand der grünen Pfeile, die ich, genauso wie die roten, selbst eingesetzt habe. Ausserhalb des Endes der grünen Pfeile ist noch mindestens 1cm Tragrand vorhanden. Ab dem Ende der roten Pfeile, keinerlei.- Genau so ist es sachgemäss.

Im Rahmen der Hufbearbeitung konnte nicht weiter eingegriffen werden.

Es wäre nun eine Sache des Hufschmieds und des Tierarztes gewesen, einen entsprechenden Spezialbeschlag zu entwickeln und anzubringen.

**-Zwingend in Verbindung mit einer Röntgendiagnostik.**

Das ist nach Akte nicht passiert.

---

### Videos Ricci vom 12.11.2021:

Auf den Videos ist das Pony Ricci zu erkennen. Es bewegt sich mit einer Lahmheit Grad 4 von 5 fort. Diese zeigt sich auf dem Vorderbein rechts deutlicher als links. Gleichzeitig dazu kommt an beiden Hinterbeinen ein sog. Hahnentritt dazu. Das Gangbild des Ponys ist also aus zwei Komponenten gestört. Einerseits stört der Hahnentritt die Bewegung. Dieser bereitet den Pferden aber keine Schmerzen, sondern wird ähnlich wie Shivering auf eine neurologische Anomalie zurückgeführt, kommend aus der Verbindung der Spinalnerven. Andererseits aber spricht die Lahmheit vorne zweifelsfrei für erhöhte Schmerzhaftigkeit.

Dennoch bewegt sich das Pony noch FREIWILLIG und ohne jeden Zwang fort. Es zeigt keine Rehestellung. Das aber, heisst nicht, dass keine Hufrehe vorlag.

Diese Videos analysierend aber ist klar festzustellen, **dass diesem Pony mit entsprechendem Beschlag wie unten**, angefertigt durch den Sachverständigen selbst, noch geholfen hätte werden können. Hier war das Hufbein bereits am Durchbrechen und das Pferd musste mit dem Frontlader für den Beschlag angehoben und sediert werden. Heute läuft das Pferd wieder glücklich und zufrieden auf der Koppel umher. Der Fall war auch aus radiologischer Sicht, schlimmer als der des Falls „Ricci“.



Beim Pony Ricci hätte man die zu mindere Nagellinie mit einem Hoofcast ausgleichen können, um nageln zu können. (Siehe ebenso unten) Dass nicht genug Horn für einen Spezialbeschlag vorhanden wäre, ist in 2023 oder 2022 oder 2021 also keine Ausrede mehr. -Nur können muss man es eben.

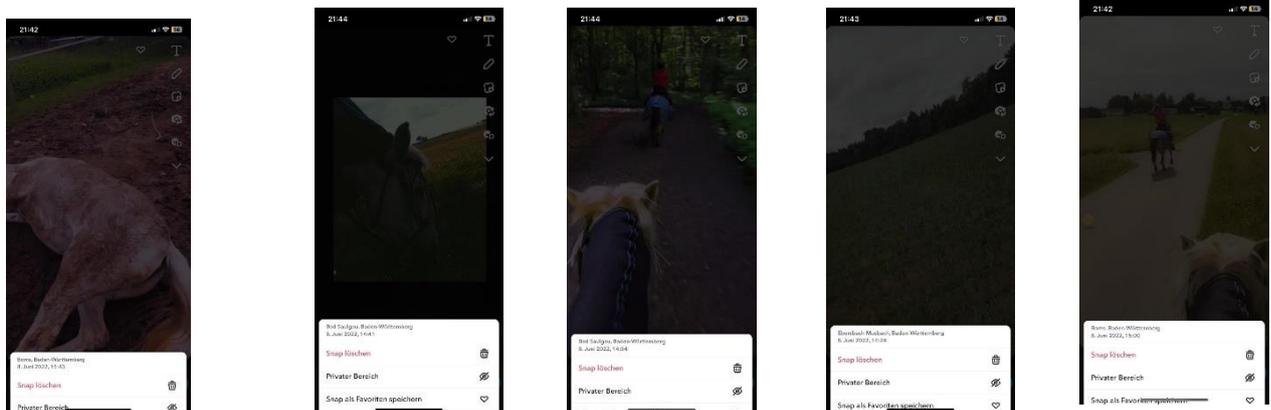
Beschlag mit Hoofcast,  
durch den Sachverständigen selbst. →



Es ist **nicht dem wissenschaftlichen und auch nicht dem praktischen Stand der Technik und Medizin entsprechend**, ein Pferd mit Hufrehe einzuschläfern, solange sich die Hornkapsel nicht von der Lederhaut löst (Ausschuhen). Selbst Pferden, die begannen auszuschuhen, konnte der Sachverständige bereits erfolgreich zur Genesung verhelfen, durch einen entsprechenden Beschlag.

Im vorliegenden Fall aber, wurde nicht ausreichend durch die Fachleute und auch, explizit durch die Amtstierärztin Stucke, die andererseits sich selbst ausreichend „skills“ zuspricht sich dazu zu äussern, beraten und eingeschritten. Die Betroffene hat und hatte sich nicht angemahnt auf eigene Faust zu agieren, zumindest nach Aktenlage. Sondern die Tierärzte haben ihr, genau wie der Hufschmied zu keiner anderen Herangehensweise geraten.

Wenn sie das haben, und die Betroffene hat es missachtet, hätte das dem Vet. Amt gemeldet werden müssen, schriftlich, das ist nach Akte nicht passiert.



### Dateien vom 08.06.2022

Auf den oben zu sehen Dateien, die ggf. digital durch die Betroffene vorgelegt werden können, erkennt man die Stute Layla beim Ausritt.

Auf den Aufnahmen ist unter anderem das Pferd beim Hinlegen, Wälzen, wieder Aufstehen und Weggehen zu sehen. Hier ist anzumerken, dass das bereits etwas ältere Pferd nicht den Eindruck macht, als hätte es bereits altersgemäße Sprunggelenksarthrose. Es legt sich flüssig und in einer Bewegung hin, wälzt sich und steht in einem Zug wieder auf. Danach schüttelt es sich und geht mit gespitzten Ohren und ohne Lahmheit vom Filmenden weg. Man sieht das Pferd sogar abkauen, was ein Zeichen von Wohlbefinden ist.

Weiterhin ist eine Aufnahme zu finden, gemacht mit einer Helmkamera, auf der das Pferd auf hartem Untergrund mit Reiter galoppiert. Die Aufnahme zeigt 30 Sekunden (also einen durchaus repräsentativen Zeitraum) in denen das Pferd niemals mit seinem Ohrenspiel ein Zeichen von Unbehagen zeigt. Die Ohren sind immer in Bewegung, auf den Reiter gerichtet und nach vorne, neugierig und gespannt. Das Pferd macht keinerlei Anzeichen von Unbehagen oder wenig Motivation.

Weiterhin fällt das Pferd nicht in eine niedrige Gangart aus oder bremst von sich aus, wie es vorkäme, hätte das Pferd Schmerzen. Dann aber, wäre das Ohrenspiel in diesem Umfang völlig ausgeschlossen. Das Pferd wird auch auf dem Video nicht durchs Genick und/oder über den Rücken geritten. Damit könnte man manche Lahmheit in der Aussenwahrnehmung etwas kaschieren.

Das Pferd wird am langen Zügel und mit einem Bosal (sehr weiche Zäumung, ohne Gebiss) geritten und zeigt keinerlei Lahmheit. Es existiert auch noch eine zweite, ähnliche Aufnahme, die neben einer Straße gemacht wurde, ebenso im Galopp, wieder mit der Helmkamera. Hier zeigt sich das gleiche Bild. Das Bosal als Zäumung ist auf der Aufnahme des Pferdes, während des Rittes beim Gras zu sehen. Auf den Reitvideos ist ersichtlich, dass es sich bei den Zügeln um Bosal-Ropes handelt. Einer Zäumung mit Hackamore, muss widersprochen werden.

---



**Video vom 22.11.22:** *(Screenshot des Videos)*

Das Video zeigt eine Pferdegruppe von 8 Pferden auf einem Paddock-Trail, teils mit Gras. Die Pferde toben größtenteils ausgelassen umher und laufen teils zum Stall. Mit dabei die Stute Layla. Die Qualität des Videos reicht aus, um die Stute Layla in 2 Sequenzen traben zu sehen und das, länger als 10 Tritte. Es lässt sich zweifelsfrei sagen, dass das Pferd keinerlei Lahmheit aufwies.

Im Gegenteil, auf dem Videos zeigt sich ein freudiges und ausgelassenes Pferd, mit aufgestelltem Schweif und Spaß an der Bewegung.

**Dem Video ist weiter nichts hinzuzufügen.**



### **Bild Stute Layla vom 03.01.23**

Auf dem vorliegenden Bild steht Stute Layla in entspannter Körperhaltung. Das Gesicht zeigt keinerlei Schmerzzeichen. Alle Beine sind entsprechend der Physiologie dieses Pferdes Last tragend und keines wird entlastet. Das Pferd hat die Nüstern entspannt und nicht hochgezogen und steht leicht angebunden neben dem Kind. Die Hufe sind auf diesem Bild zur Bearbeitung in Kürze fällig. Wie aus der nächsten Aufnahme ergeht aber, wurde die Hufbearbeitung am 12.01.2023 vorgenommen.-Nur 9 Tage später.

Das Pferd zeigt auf dem Bild keinerlei Anzeichen von Leiden und Schmerzen. Vor allem das sog. Schmerzgesicht ist ein sehr guter Indikator. Wenn ein Pferd körperlich ein guten Eindruck macht, kann es dennoch Leiden und Schmerzen haben/erfahren. Das Schmerzgesicht zeigt oft auch eine lange Leidensphase. Bis sich ein Schmerzgesicht entwickelt so, dass es auch jemand erkennt, der das Pferd nicht jeden Tag sieht oder besonderen Sachverstand hat (Amtstierärzte ohne Pferde-Fachausbildung sind hier auszunehmen) , dauert es oft einige Wochen.

Es lässt sich also durchaus annehmen, dass das Pferd sich hier in einer guten Lebensphase befand. Hervorzuheben ist auch die entspannte Rückenlinie.

Das ganze Pferd macht einen „dreckigen, aber glücklichen Eindruck“.

-Wie man in der Pferdewelt sagt.

---

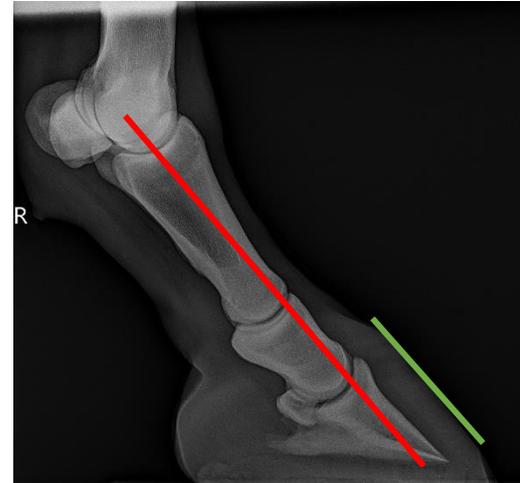
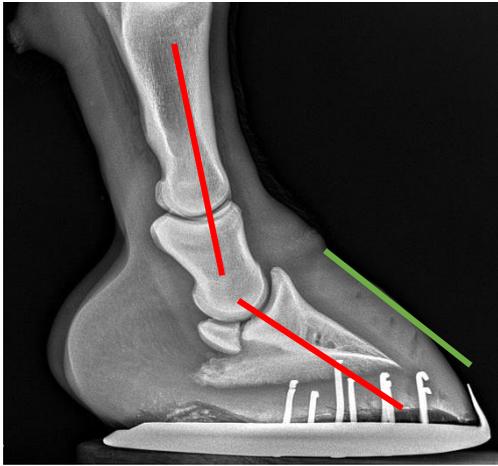


#### **Huffotos der Stute Layla vom 12.01.23:**

Als Sachverständiger füge ich hier digital Sichtlinien in die Bilder ein, zur Veranschaulichung der Ausführungen.

Auf den Bildern sieht man nun, dass bei den Hinterhufen jeweils die Zehenachse durch die Hufbearbeitung sehr gut passt (grüne Linien). Bei den Vorderhufen ist die Zehe zu lang. (rote Linie) Den Ausführungen der offensichtlich in diesem Fachgebiet nicht sachkundigen Amtstierärztin, kann ich mich aber nicht anschließen. Die Zehe ist nicht zu lang, bzw. die Zehenachse abweichend, weil die Betroffene die Hufe nicht richtig bearbeitet hat. Auf den lateralen Aufnahmen (v. d. Seite) ist klar ersichtlich, dass keinerlei Möglichkeit mehr bestanden hätte, an der Sohle Material abzuraspeln, das hätte eine Lederhautentzündung oder eine Belastungsrehe provoziert.

Auch muss man immer bedenken, dass nicht jedes Pferd schon genetisch eine gleichmässige Zehenachse hat. Um zweifelsfrei nachzuweisen, ob ein Pferd eine unphysiologische oder eine physiologische Abweichung von der orthopädischen Wunschnorm hat, ist eine laterale Röntgenaufnahme notwendig, die die Vorderlinie des Hufbeins zeigt. (Siehe unten)



**Links:**

Hier zeigt sich eine unphysiologische Abweichung der Zehenachse (der beiden roten Linien zueinander). Eigentlich sollte sich eine gerade Linie ergeben, wie im Bild rechts. Doch durch eine alte Verletzung ist das Hufbein, der unterste Knochen, nach oben-vorne verkippt im Verhältnis zu den darüberliegenden Knochenstrukturen. Das ist/war bei diesem Pferd nicht mehr schmerzhaft. Es verändert aber das äussere Aussehen des Hufs und dessen Bearbeitungsbedürfnisse. Dieser Huf wurde richtig bearbeitet, trotz der optischen Abweichung. Man sieht, dass die grüne Linie mit der roten, vorne am Hufbein, im Winkel übereinstimmt. Die Formung des Hufs durch den Bearbeitenden, erfolgte also korrekt.

**Rechts:**

Im Gegensatz zum linken Bild erkennt man hier eine klare und korrekte Zehenachse (rote, durchgängige Linie) .-So, wie man es haben will. Ausserdem erkennt man wieder an der grünen zur roten Linie, dass auch hier die Bearbeitung des Hufs passt. Dennoch ergibt sich natürlich rechts ein deutlich ästhetischeres Bild wie links. Jedoch, ist an der Bearbeitung des Hufs in beiden Fällen nichts auszusetzen.

An den beiden obigen Beispielen aus unserem Archiv lässt sich zweifelsfrei erkennen, dass das was man von aussen sieht, lange nicht das sein muss, was auch drin ist !

Man kann sich die Zehenachse eines Pferdes nicht aussuchen. In vielen Fällen machen Verletzungen, genetische Veranlagung oder Unterschiede in der Jungpferdeauszucht den Unterschied, ob denn die Stellung eines Pferdes im Alter noch zu korrigieren ist oder nicht.

Hat ein Pferd das 9. Lebensjahr erreicht, sollte man an der Stellung des Pferdes nicht mehr elementare Veränderungen vornehmen, da sich Sehnen und Gelenke bereits daran adaptiert haben. Man würde hier Gelenksentzündungen und Sehnenschäden provozieren.

Hier ist sich die zeitgemässe Wissenschaft ausnahmsweise auch international einig.

Prozentual kann man davon sprechen, dass in **Deutschland 75% aller Hauspferde**, auch durch **die minderwertige Ausbildung in Sachen Orthopädie der staatl. gepr. Hufbeschlagsschmiede und ausdrücklich, auch der Veterinärmediziner, die in DE studieren/studiert haben, an Stellungsabweichungen leiden.**

Deutschland bildet hier im Knowhow, weltweit eines der Schlusslichter. Das Vet. Med.-Studium in Hannover, Gießen, Leipzig, FU Berlin und an der LMU, sieht keinerlei Fachbildung in Sachen radiologische Pferdeorthopädie standardmäßig vor. -Genauso wenig wie die duale Ausbildung zum Hufbeschlagsschmied, welche eigentlich mehr ein Praktikum als eine Ausbildung ist und keineswegs mehr zeitgemäss und auf dem aktuellen Stand der Wissenschaft.

Ein Amtstierarzt, der nicht mindestens Fachtierarzt für Pferde mit 10 Jahren Erfahrung, u. A. mit Ankaufsuntersuchungen und radiologischer Pferdebewertung ist, sollte sich also von einem Urteil von Hufbeschlag- und Bearbeitung weit fernhalten, generell, wenn schon die Schmiede hier überfordert sind.

Genau das zeigt sich auch im vorliegenden Fall der Stute Layla, mit den obigen Bildern ganz deutlich !

Wenn man sich nämlich die Hufe ansieht, deren Trachtenbereich ich mit rot markiert habe, erkennt man zweifelsfrei, dass hier nicht mehr Horn gewesen ist, um eine Korrektur vorzunehmen.-Weder vorne, noch hinten, noch seitlich. Gerade noch so, hätte man ein Eisen aufnageln können.

Tatsächlich aber, **wäre ein Spezialbeschlag mit einem umgedrehten Eisen und einer Silikoneinlage mit Lederplatte** das gewesen, was das Pferd gebraucht hätte, auch gegen die Blutergüsse, die man bereits an beiden Hufen im markierten Bereich erkennt. Nachdem in der Barhufbearbeitung durch die Betroffene all das gemacht wurde, was man machen konnte, hätten

### **ALLE BETEILIGTEN FACHLEUTE**

also Amtstierärzte und Hufschmiede, allen voran aber die behandelnden Tierärzte Bootz, Rist und die Haustierärztin der Betroffenen klar und deutlich anraten müssen, dass ein Beschlag und vor allem, welcher Beschlag an dem Pferd anzubringen ist.

Das ist nach Aktenlage NICHT passiert.

Es liegt also ein Verletzen der **Sorgfaltspflicht** sowohl des **Amts**, wie auch durch **alle praktizierenden Praktiker**, die hier beteiligt sind/waren vor.

Die Folgen daraus (nämlich eine Schmerzhaftigkeit, Hufabszesse und eine Lederhautentzündung) der Betroffenen unterzuschieben, ist unrechtmässig und verletzt sie in ihren Rechten.-Sowohl verwaltungsrechtlich, wie auch logisch.

-Was freilich im Verwaltungsrecht nicht immer das Gleiche ist.

Man muss unterscheiden, zwischen Hufbeschlag und Hufbearbeitung.

Das tut auch das Hufbeschlagsgesetz, dass im Übrigen auch seit 50 Jahren überholt werden müsste.

Die Hufbearbeitung kann man einer Tierhalterin in den Verantwortungsbereich stellen (auch im Hinblick auf die Sachkunde). Wenn aber dort alles ausgeschöpft ist, was man an Mitteln hat, ist sich an einem Hufbeschlag zu orientieren.

Wenn aber die vermeintlichen Fachleute, die mit dem Fall betraut sind, nicht im Rahmen ihrer Beratungs- und Sorgfaltspflicht darauf hinweisen und entsprechend beraten, liegt keine Tierschutzrelevanz seitens des/der Betroffenen vor. -Wie auch?

*Das wäre, wie wenn der Vermieter eines Leihwagens dafür verantwortlich wäre, wenn ein Baufehler des Werks vorliegt. Die Fachmänner sind im Werk, nicht im Autoverleih.*

*Oder wenn man mit dem Auto in die Werkstatt fährt, die Reifen getauscht werden und ein Unfall passiert, weil nachweislich ein Reifen nicht festgezogen wurde. Die Werkstatt ist hier schuld, nicht der Fahrer.*

Jedoch ist weiterhin auszuführen, dass die Betroffene als ausgebildete Pferdewirtin durchaus selbst zu dem Schluss hätte kommen müssen, dass das Pferd Eisen benötigt.

Dennoch aber, ist das nicht Teil der Pferdewirtschaftsausbildung. Fachlich also, kann man ihr hier nichts vorwerfen. Das, was in ihrer Macht steht, hat sie getan, die Hufe der Stute Layla korrekt bearbeitet, den Möglichkeiten des Hufs entsprechend.

Hinten mit Erfolg, vorne mit weniger.

Alles andere ist nicht ihre Aufgabe, es sei denn es wird ihr von Fachleuten, die ja hinzugezogen wurden, so angeraten oder aufgetragen. In dem Moment, in dem in diesem konkreten Fall ein Hufschmied vor Ort ist, und danach kein Eisen auf dem Pferd, ist der Hufschmied schuld, nicht die Pferdehalterin, wenn das Pferd mit Krankheitssymptomen reagiert. **Das ergeht eindeutig und zweifelsfrei** aus den hochauflösenden Bildern.

Gestützt wird das auch noch deutlich aus der Akte.

---



### **Bild Laufstall vom 18.02.2023:**

Auf dem Bild sind 2 liegende Pferde sowie ein stehendes zu sehen. Die Pferde befinden sich in einem Laufstall. Dem Augenmaß des Gutachters zur Folge reicht der Laufstall als eingestreute Liegefläche nach Leitlinien für Pferdehaltung und nach der Einschätzung aus der Praxis, für 4,5 Großvieheinheiten, das heisst für 5 Ponnies unter 150cm oder für 4 grosse Warmblüter zwischen 168cm und 175cm. Auf den Bildern sind den Abmessungen des Stalls im Verhältnis zur Größe der Pferde 3 als Endmaßponnies, max. aber als Kleinpferde zu bezeichnende Equiden zu sehen.

Bei dem Stroh handelt es sich um Weizenstroh, welches der Halmlänge nach zu urteilen mit 15 Messer beim Pressen geschnitten wurde.

Es eignet sich aufgrund der Halmkürze hervorragend als Einstreu. In der vorliegenden Konstellation wäre jedoch anzumerken, dass aus sachverständigen-Sicht das Anlegen einer Mistmatratze als Untergrund sinnvoll gewesen wäre, damit die Pferde im Winter (alle haben auf den Fotos Winterfell) eine wärmere Unterlage haben.

(Das aber, sehen die Leitlinien nicht vor)

In jedem Fall machen alle Pferde auf den Bildern einen zufriedenen Eindruck, keines davon verfügt über ein Schmerzgesicht oder andere Auffälligkeiten, die sich aus dem Bild ergäben.

---

### **2.3. Analyse-Daten Gegner des Auftraggebers:**

Durch den Gegner selbst wurden mir keine Daten zur Analyse zugespielt. Eine diesbezügliche Anfrage meinerseits erfolgte auch nicht, da die Tierarztpraxis Gaisbeuren die Auskunft verweigerte, bzgl. Röntgenbilder, die durchaus verfahrensrelevant sind/wären. Im Rahmen eines später evtl. kommenden Gerichtsverfahrens ist die Beurteilung der Röntgenbilder des Pferdes „Layla“ jedoch, elementar. Hierbei wurde durch die TAP Gaisbeuren offenbar nicht ausreichend Aufzeichnung darüber vorgenommen, wer Auftraggeber der Röntgenbilder ist und damit auch die Rechte hat, mir diese zuzuspielen. In jedem Fall wurde meine Anfrage, die DSGVO missachtend, direkt an den Landkreis und eine Fr. „Hild“ weitergeleitet, die auch Schriftführerin des Gegners gegen die Betroffene ist.

Eine **Verflechtung** scheint also in Anbetracht dieser **eklatanten Datenschutzmissachtung** und dem **abgebrochenen Kontakt** durch die TAP Gaisbeuren, durchaus wahrscheinlich. Aufgrund dieses Umstands wären die tatsächlich zu erhebenden Befunde, ergehend aus eben diesen Röntgenbildern, interessant um evaluieren zu können, ob Hr. Dr. Rist nicht evtl. für den Landkreis hier, ein Gefälligkeitsgutachten anfertigte, um eine Fortnahme des Schimmels zu begründen.

Mir liegen ausserdem die Bescheide und Verwaltungsdokumente, sowie einige Bilddateien in nicht zeitgemäss schlechter Qualität vor, die die Zustände bei Kontrollen zeigen sollen. Hierzu ist anzumerken, dass bei herkömmlichen Digitalkameras das Datum umgeändert werden kann, schon am Gerät selbst. Bei einem Smartphone sind die Möglichkeiten die Datei-Details zu verfälschen deutlich geringer. Bei den Amtsaufnahmen handelt es sich auch aufgrund der schlechten Qualität, vermutlich um Aufnahmen aus einer herkömmlichen Digitalkamera.

#### **Diese sind:**

- Aktenseite 31 (7 Fotos)-32 (3 Fotos)
- Aktenseite 98 (2 Fotos)
- Aktenseiten 99 (Ponny Ricci)
- Aktenseiten 101-105 (Pferde-Zustands-Fotos)
- Aktenseiten 106-115 (Bilder von Pferden und Haltungsbedingungen)
- Aktenseiten 128-139 (Tötung des Ponnies Ricci und Hufe des Schimmels im Winter)
- Aktenseiten 162-179 (Sektion des Pferdes Ricci + Patho-Bericht)

Die genauen Erstellungsdaten können durch mich nicht verifiziert werden.

Eine grundsätzliche Unterstellung, dass die angegebenen Daten des LRA korrekt sind, nehme ich erfahrungswissend und auch aufgrund entsprechender Neutralität, nicht vor.

Weiterhin ist nur jede zweite Aktenseite nummeriert, was es möglich macht Seiten auszutauschen, vor Einreichung bei Gericht oder vor der Weitergabe, im Amt selbst.

#### **2.3.1. Ergebnis der Fotoanalyse**

(im Gutachten werden die Bilder nun nicht aufgeführt, da diese im Aktensatz bereits vorliegen, darauf wir Bezug genommen)

### **Aktenseite 31 (7 Fotos)- 32 (3 Fotos)**

Die Fotos zeigen mehrere Pferde und Teile der Haltungseinrichtungen.

Die Pferde können so zwar als „lebendig und stehend“ beurteilt werden, doch aus dieser Perspektive lässt sich ein Pferd weder in Stellung und Haltung, noch im Ernährungszustand beurteilen entgegen dem, was der Bescheid vorgibt. Weiterhin ist anzumerken, dass die Beurteilung von Ernährungszuständen **ausschließlich durch den BCS Score** (Schramme 2003) **dem Stand der Wissenschaft entspricht**. Von diesem ausgenommen werden, müssen Saugfohlen.

Keines der Pferde in der Akte wurde durch die ATÄ Stucke aufgrund des BCS Scorings untersucht und beurteilt.

Weiterhin erkennt man auf den Bildern einige Defekte und Mist.

Ein Mangel in der Pferdehaltung ist nicht ersichtlich. Pferde fressen Futter. Misten also auch. Dieser liegt dann auf dem Boden.

Kleinere Defekte wie die der Paddockmatten treten ebenso auf jedem Betrieb und regelmäßig auf. In einem Wohnhaus geht auch irgendwann die Heizung kaputt oder ein Fenster muss ausgetauscht werden. Was diese Fotos in der Akte sollen und inwieweit diese eine Tierschutzrelevanz ergeben soll, erschließt sich fachlich aus den Bescheiden nicht.

Dass nicht mehr solcher Fotos gemacht werden konnten, spricht eher sogar für den Betrieb der Betroffenen.-Da gibt es ganz andere. In jedem Fall fühlt sich ein Pferd durch ausgetretene Paddockmatten und dergleichen nicht gestört.

Auch wenn in einigen Teilen der Anlage noch nicht frisch eingestreut wurde, ist dies mindestens 1x/Tag durchzuführen. Die Leitlinien gehen hier an der Praxis vorbei. Das 1x tägliche Einstreuen und auch Ausmisten aber, ist durch die laufende Rechtsprechung legitimiert. Hätten die Amtstierärzte feststellen wollen, ob den tierschutzgemäß eingestreut wurde, hätten sie an dem Tag 2x kommen müssen, das ist nicht passiert.

Die Bilder sind also abgesehen von der desaströsen Qualität, als Beweismittel unbrauchbar und der Vortrag in den Bescheiden zu dieser Kontrolle im Hinblick auf die Fotos, mangelhaft.

Der wissenschaftliche Stand im Verwaltungs- und Zivilrecht bezieht sich auch auf die Beweisaufnahme. Man darf hier im zweit-reichsten Bundesland der BRD erwarten, dass Beamte Kameras verwenden, die nicht unbedingt dem Stand der 2000er entsprechen.

### **Aktenseite 98 (2 Fotos):**

Auf dem Bild unten erkennt man das Pony Ricci. Es zeigt Rehestellung und muss am Strick fast gezogen werden. Das obere Bild ist undefinierbar. Beide Bilder lassen keine Rückschlüsse zu, ob die Hufrehe akut oder chronisch oder intermittierend vorliegt. Alle 3 Varianten wären möglich. Es wäre auch möglich, dass das Pony keinen Reheschub hatte und nur 2 Abszesse in jeweils einem Vorderhuf hatte.-Die Stellung wäre gleich.

### **Aktenseiten 99 (1 Foto bzw. 2):**

Hier steht das Pony Ricci auf dem harten Pflaster !

Das mit entspannter Haltung und gespitzten Ohren. -Und ohne Schmerzgesicht !

Das Bild ist aber, wenn man den Ausführungen im Bescheid folgt, nach dem obigen Bild entstanden (Seite 98). **Die beiden Bilder widersprechen sich zu 100%.**

Nun muss ich als neutraler Sachverständiger den Gedanken einbringen, dass das Bild (Seite 98) mit der „Reherstellung“ evtl. keine Reherstellung war, sondern nur das Ansetzen zu einem Sprung vor einer Pfütze oder Matsch, durch die das Pony nicht gehen, sondern darüber-hüpfen/springen wollte. Das sieht dann ähnlich aus und würde zu dem völlig unauffälligen Bild hier passen. *(Wurde das extra so gescreeshotet?)*

Das Amt muss sich hier also begründete Zweifel gefallen lassen.

### **Aktenseite 101:**

Auf Seite 101 wird der Widerspruch aus oben nochmals bekräftigt. Denn das Bild des Ponnies Ricci zeigt es hier wieder, in entspannter Haltung und ohne Reherstellung. Es wird festgestellt, dass es sich aufgrund der umliegenden Strukturen erkennen lässt, dass dieses Bild vor dem, mit der vermeintlichen Reherstellung angefertigt wurde.

Das Scheckenpony sieht nicht fit aus. Es kommt nun auf das Alter des Ponnies an, ob man von „zu dünnem“ oder „ungesundem Aussehen“ sprechen kann. Das wäre vor einer Einlassung als Sachverständiger zu evaluieren.

### **Aktenseiten 102-105:**

Auf den Aufnahmen ist immer wieder das Scheckenpony zu sehen. Der Zustand des Ponnies ist erstmal „abweichend“. Es handelt sich hierbei, wenn man sich das Winterfell wegdenkt, wahrscheinlich um einen Body Condition Score von 2-2,5. Das ist deutlich zu wenig für ein Shettland-Pony oder ähnliche Rassen. Normal wäre ein BCS von 5-6 im Winter und 4-5 im Sommer.

Eine Gewichtsreduktion aber, kann vielerlei Ursachen haben, wie z.B. chronische Krankheiten, für die der Tierhalter nichts kann, vor allem im Alter. Das Pony ist ja mittlerweile 20 Jahre alt ! Oft sind diese Krankheiten auch schlecht behandelbar. Vor allem wenn die Pferde schon älter sind. Hier liegt der Gedanke an Zahnprobleme oder an Probleme bei der Futtermittelverwertung (internistisch) nahe. Beides muss fachtierärztlich geklärt werden, durch Blutbilder und einen Fachtierarzt für Pferde mit Dentistenausbildung, um als Beweismittel dem aktuellen Stand der Wissenschaft zu entsprechen.

Den Bildern zu diesem Pony konkret und seinem Zustand, steht jedenfalls eine Seitenaufnahme vom 03.07.2023 entgegen, die das Pony in mittlerweile glänzendem Zustand zeigen, für seine 20 Jahre (und BCS 4,5-5). Die Betroffene hat den Mangel also abgestellt, im verwaltungsrechtlichen Sinne, sollte der Mangel durch sie zu vertreten gewesen sein. Das Bild folgt nun. Es stammt von der Auftraggeberin.



**Aktenseiten 106 bis 115:**

Auf den Bildern sind Haltungseinrichtungen zu sehen. An einigen Stellen sind Dinge zu reparieren und noch herzurichten. Dennoch lassen sich über diese Fotos weder verletzungsträchtige Gegenstände erkennen, noch leidende Pferde. Die Teile der Anlage, die man auf den Bildern sieht, entsprechen durchaus dem Low-Budget-Bausektor, jedoch der gängigen und auch vertretbaren Pferdepraxis. So sieht es in BDW in den allermeisten Offenställen aus. Ausserdem wurden mir Videos zu den Zuständen in genau diesen Bereichen zugespielt. Diese sind hochaktuell und zeigen genau jene Bereiche aus dem Foto-Konvult in nun, besserem Zustand auch, wenn er vorher schon nicht tsch.-widrig war.

**Aktenseiten 128-139:**

Auf Seite 128 liegt das Pony Ricci tot auf dem Boden. Keinerlei Anmerkungen nötig. Weiterhin sieht man dort die Hinterhufe der Stute Layla. Die Zehenachse passt. Keinerlei Beanstandungen zu treffen. Gleichso auf 129 und 130 ! Seite 131 zeigt unauffällige Haltungseinrichtungen. Auf Seite 132 ist relativ wenig eingestreut, jedoch immer noch mehr als in den meisten Offenstall-Betrieben. Ob einfach wenig eingestreut wurde oder ein Pferd mit Heißhunger auf Stroh, das Stroh aufgefressen hat, lässt sich nicht ausmachen. Es fand ja nur eine Kontrolle an diesem Tag statt. Die Bilder auf Seite 133 sind für mich nicht relevant.

Auf Seite 134-139 aber, zeigt sich, dass meine Ausführungen zu den Videos auf Seite 7 des Gutachtens zutreffend sind. Man sieht nämlich auch die Unterseite der Hufe. Es ist zwar bereits eine starke Sohlenwölbung da, jedoch tritt noch kein Hufbein durch die Sohle. Durch den wenigen Tragrand **konnte das Pferd auch nicht genesen**. Es musste immer wieder auf dem Entzündungsherd gehen, weshalb dieser nicht abklang. Hätte man das Pferd sachgemäß **beschlagen**, hätte das Pony äusserst wahrscheinlich mit einem Beschlag wie auf Seite 7, nach 2 Wochen wieder gehen können.

#### **Aktenseiten 162-179 (Sektion):**

Den Ergebnissen der Sektion und den Befunden kann und muss ich beipflichten. Dennoch aber ändert das nichts daran, dass auch der Befund der Sektion darlegt, dass alle anderen Knochen und Gelenke des Pferdebeins, abgesehen von dem betroffenen Hufbein an beiden Beinen, unauffällig sind und waren. Das kann ich bestätigen.

Mit einem entlastenden Beschlag hätte das Pony gerettet werden können. Dem widerspricht der Sektionsbefund nicht !

---

### **3. Paragraph 11**

Neben den Streitpunkten, die sich aus den Pferden und deren Haltung ergeben oder zu ergeben scheinen, macht das Veterinäramt geltend, dass die Betroffene einen Sachkundenachweis nach §11 TschG abzulegen hätte.

#### **Das ist falsch.**

Ein Nachweis nach §11 muss dann geführt werden, wenn gewerbliche

**PferdeHALTUNG** stattfindet. Diese findet dann statt, wenn man Geld gewerblich für die **Unterbringung und Versorgung von Pferden** Dritter einnimmt.

Das liegt hier, vorliegend nicht vor !

Selbst wenn dies hier vorläge, ist die Betroffene ausgebildete und geprüfte Pferdewirtin in 2 Schwerpunkten und damit praktisch qualifizierter als jemand, der lediglich „nur“ Amstierarzt ist, ohne den Nachweis jeglicher Pferdepraxis.

Eine Prüfung bei Letzterem, wäre also unlogisch.

Aus diesem Grund ist es auch deutschlandweit nicht notwendig, als Pferdewirt einen §11 Nachweis zu führen, schon immer.

Dass die ATÄ Stücke das nicht weiß, **kann man ihr nicht unterstellen**.

Ich sehe hier eher einen Grund um darauf ein Tierhalteverbot aufzubauen.

#### 4. Schluss und Gesamtschätzung:

In der Gesamtschau muss erstmals festgestellt werden, dass alle Parteien ihren Anteil an den vorliegenden Umständen haben. Zu diesen Parteien gehören selbstverständlich die Betroffene und das Veterinäramt genauso, und dies vor allem, die praktizierenden Tierärzte sowie der Hufschmied, der in diesem Fall beteiligt ist und war.

All diese Parteien haben sich Dinge vorzuwerfen oder vorwerfen zu lassen, in unterschiedlicher Schwere. Klar jedoch muss festgestellt werden, dass die Betroffene an sich, hierbei die geringste Schwere zu tragen hat. Denn die Betroffene hat sich stets nach Aufforderung der Amtstierärzte an ihr fachkundiges Hof-Personal, nämlich TA Bootz und die Haustierärztin, genauso wie an den Hufschmied gewendet, wenn auch nicht gleich.

Da dies jedoch keinerlei Erfolge brachte, was ich auch aus der Akte ersehen kann, wurde die Hufbearbeitung weiterhin von der Betroffenen selbst durchgeführt. Und das sachkundig, wohlgemerkt.

Und, dass diese sachgemäße Vorgehensweise keinen Erfolg brachte, hat nichts mit dem Sachverstand der Betroffenen zu tun, sondern mit der individuellen Ausgangssituation, die zu dem Pony Riccy speziell, bereits bestand.

Ohne einen Spezialbeschlagn hätte diesem Pony ohnehin nicht mehr geholfen werden können. Das haben die Fachleute, ob vermeintlich oder faktische Fachleute, nicht erkannt und sind ihrer Beratungs- sowie Sorgfaltspflicht nicht nachgekommen.

Darunter litt sowohl die Betroffene, die nun einen großen Verwaltungsakt gegen sich hat, genau wie das Pony Riccy, dem dieser Umstand das Leben kostete. Ich werde hierzu sekundär eine Dienstaufsichtsbeschwerde bei der Regierung von Baden-Württemberg einreichen. -Wegen der Euthanasie eines Ponys, dem noch geholfen hätte werden können. -Gegen die ATÄ Stucke.

Und ich werde die Tierärztekammer hierüber informieren, genauso wie die Regierung von Baden-Württemberg zu dem Umstand, dass der Hufschmied hier absolut folgenlos und tatenlos zugesehen hat, wie das Leben des Ponnies mangels eines Spezialbeschlagn, riskiert wird.

Solche Dinge sind untragbar und es zeugt von einer unglaublichen Inkompetenz seitens sämtlicher Beteiligten, insbesondere der Veterinäre (auch das Amt !), dass man fachlich nicht einmal so grundlegend weitergebildet ist, dass man weiß, dass man bei Hufrehe-Pferden einen entlastenden Spezialbeschlagn anbringt.

**-Was man im Übrigen seit über 300 Jahren tut.**

In dem Zusammenhang der Weiterbildung und der wissenschaftlichen Erkenntnisstände, sowie der grundsätzlichen Kompetenz unter anderem auch von Amtstierärzten in der Einschätzung unter Darlegung der Verwaltungsakts-Befunde, ist die

### **Publikation des Herrn Hettich, Richter am Oberverwaltungsgerichtshof**

des Landes Baden-Württemberg sehr interessant, der genau auf diese Thematik eingeht. Ich erwarte, dass alle Beteiligten diese Publikation kennen.

Auf diese Publikation möchte ich hiermit ausdrücklich hinweisen, denn ein Amtstierarzt kann eben nicht nur alles behaupten, was er gerade möchte.

-Und das, eventuell auf dem Stand von vor 200 Jahren.

Das funktioniert nicht.

Schlussendlich wird meiner Erfahrung nach hier ein verwaltungsrechtlicher Vergleich für alle Parteien die gesichtswahrende Lösung sein. Insbesondere kann ich mir nicht vorstellen, dass gegebenenfalls in der zweiten Instanz bei der Durchsicht dieser Daten und dieser eklatanten Pflichtverstöße, unter anderem der Veterinäre und insbesondere dieser, es zu einem Urteil kommen wird, dass das Tierhalteverbot gegen die Betroffene aufrecht erhalte.

Gleiches betrifft die Sache des § 11 TschG, der überhaupt nicht zu Rate gezogen werden kann, geschweige denn irgendwelche Ordnungsgelder festgesetzt werden können für etwas, was man mit entsprechender Qualifikation wie die der Betroffenen, nicht braucht.

Dies entbehrt jeglicher Darlegbarkeit.

Abschließend möchte ich auch im Rahmen dieses Gutachtens nochmal auf die offenbar bestehende Verflechtungen zwischen der Tierarztpraxis Gaisbeuren und des behandelnden Tierarztes Doktor Rist, und dem Veterinäramt Ravensburg hinweisen.

Als Sachverständiger und Praktiker rege ich an, im Falle eines Gerichtsverfahrens in der Beweisaufnahme auf die Aussagen des Herrn Doktor Rist sowie auch auf das Einschläfern des Ponnies Ricci und dessen Einschätzungen zu dem Pony, mit etwas kritischen Augen zu blicken.

Der Schriftverkehr zwischen mir und der Tierarztpraxis Gaisbeuren, aus dem sich dieser Sachverhalt klar ergibt, genauso wie der Chatverlauf, in dem Herr Doktor Rist der Betroffenen droht, kann bei der Rechtsanwaltskanzlei der Auftraggeberin angefragt werden.

Vielen Dank im Voraus

Auf weitere, erfolgreiche Zusammenarbeit

MS Equestrian Service Group

**Founder**

**Moritz Straub**